

Finanzordnung (FO) des Ringer-Verband Pfalz e.V. (RVP)



§ 1 Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Der Vorstand hat für das Geschäftsjahr einen ordentlichen Haushaltsplan zu erstellen und diesen durch die Delegiertenversammlung genehmigen zu lassen. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage der Finanzierung des Ringer-Verband Pfalz (nachfolgend RVP genannt).
- (2) Erweisen sich die im ordentlichen Haushaltsplan vorgesehenen Beträge für das laufende Geschäftsjahr als nicht ausreichend, so ist ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen.

§ 2 Finanzverwaltung

- (1) Die Kassengeschäfte des RVP führt als einnehmende und auszahlende Stelle ausschließlich der Finanzreferent oder ein mit dieser Aufgabe dauerhaft oder im Einzelfall ausdrücklich beauftragtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (die „**Finanzstelle**“).
- (2) Neben der Finanzstelle ist lediglich das Referat Passwesen des Ringer-Verband Pfalz berechtigt, Rechnungen zu erstellen und/oder Zahlungen zu verlangen (unter anderem auch §10 Finanzordnung), soweit nicht von der Vorstandschaft ausdrücklich Sonderbestimmungen für den Einzelfall getroffen werden.
- (3) Einnahmen und Ausgaben sind mit Belegen zu dokumentieren.
- (4) Ausgaben sind von der Finanzstelle auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und zur Zahlung anzuweisen. Der Finanzreferent erhält mit Übernahme des Amtes die Vollmacht über die Finanzgeschäfte des RVP.
- (5) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Konto des RVP bei der Sparkasse Vorderpfalz abgewickelt. Die Bankdaten lauten:
IBAN DE70 5455 0010 0000 0158 18 / SWIFT-BIC LUHSDE6AXXX.
Auf Zahlungsbelegen ist zwingend der Name des Einzahlers und der Verwendungszweck anzugeben.

§ 3 Überwachungs- und Rechnungslegungspflichten des Finanzreferenten

- (1) Der Finanzreferent des RVP ist der Vorstandschaft gegenüber für die Abwicklung sämtlicher finanzieller Angelegenheiten verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans, den Zahlungsverkehr, die Buchhaltung und übt Kontrolle über die ordnungsgemäße Kontoführung und/oder Buchhaltung aus.

- (2) Der Finanzreferent hat der Vorstandschaft binnen vier (4) Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres unter Vorlage einer vollständigen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Ferner obliegt es dem Finanzreferent, die Kostenrechnung der Funktionäre und Angestellten zu überprüfen und, sofern erforderlich, zu korrigieren.
- (3) Der Finanzreferent ist im Interesse der sparsamen Haushaltsführung berechtigt, beim Präsidium besondere Sparmaßnahmen zu beantragen und nach Genehmigung durchzuführen.

§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

- (1) Der Abschluss von Verträgen sowie das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten („**Rechtsbindungsvorbehalt**“), wobei Verbindlichkeiten, die über den Betrag von EUR 2.000,00 nicht hinausgehen, vom 1. Vorsitzenden und Finanzreferenten begründet und nachträglich durch die Vorstandschaft genehmigt, werden können.
- (2) Anschaffungen für das Büro und den laufenden Geschäftsbetrieb unterfallen nicht dem Rechtsbindungsvorbehalt, sofern diese im Einzelfall EUR 500,00 nicht überschreiten.

§ 5 Sitzungen, Lehrgänge usw.

- (1) Die Referate berufen Sitzungen und Lehrgänge nach Bedarf und vorheriger Genehmigung durch ein Mitglied der geschäftsführenden Vorstandschaft ein. Der Vorstandschaft ist rechtzeitig Mitteilung zu machen unter Angabe von Tag, Ort, Dauer und Zweck der Sitzung oder des Lehrganges sowie über den Kreis der Teilnehmer und die geschätzten Kosten.
- (2) Die Teilnahme an Sitzungen oder Lehrgängen übergeordneter Institutionen ist grundsätzlich 14 Tage vorher durch den 1. Vorsitzenden zu genehmigen.
- (3) Der Finanzreferent ist berechtigt, Maßnahmen zur Kostenreduktion anzuweisen bzw. einzelne geplante Maßnahmen zu streichen, soweit die Kosten ein normales Maß übersteigen, oder wenn der gleiche Zweck durch sparsameren Mitteleinsatz erreicht werden kann. So sind beispielweise zwingend Fahrgemeinschaften zu bilden.

§ 6 Kassenprüfer

- (1) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, einmal im Jahr eine Prüfung der Kasse und der laufenden Buchführung, vor allem aber eine Prüfung (Revision) der

Jahresrechnung des Vorstands vorzunehmen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Vorstandschaft schriftlich bekanntzugeben („**Prüfbericht**“) und sodann der (ordentlichen) Delegiertenversammlung als Grundlage zur Entscheidung über die Entlastung des Vorstands und der Vorstandschaft vorzulegen.

- (2) Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kasse (Konten) und die Bücher, einschließlich der zu Kassenprüfung notwendigen Belege, zu gewähren.
- (3) Beanstandungen der Kassenprüfer haben sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht hingegen auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von (u.a. genehmigten) Ausgaben zu erstrecken. Der Prüfbericht der Kassenprüfer soll eine von der Delegiertenversammlung weisungsunabhängige Empfehlung darüber enthalten, ob der Vorstand und die Vorstandschaft zu entlasten sind.
- (4) Zu Kassenprüfern sind mindestens zwei (2) Personen zu bestimmen. Die Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Die Wahl zum Kassenprüfer erfolgt durch die Delegiertenversammlung für die Dauer einer Amtszeit von zwei (2) Jahren.

§ 7 Hauptamtliche und nebenberufliche Mitarbeiter

- (1) Über die Einstellung und/oder Entlassung von hauptamtlichen und/oder nebenberuflichen Mitarbeitern entscheidet die gesamte Vorstandschaft.
- (2) Die gesamte Vorstandschaft ist im Einzelfall nur dann nicht zuständig, wenn die Mitarbeiter nicht durch den RVP vergütet werden bzw. es sich um hauptamtliche und/oder nebenberufliche Mitarbeiter handelt, die von anderen Stellen finanziert sind.

§ 8 Erstattung von Auslagen

- (1) Die Erstattung von Auslagen ist für alle „Mitarbeiter“ einheitlich wie folgt geregelt:
 - a) Tagegeld: die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung bestimmt sich nach § 4 Absatz 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Es gilt jeweils die aktuelle Fassung des Bundesreisekostengesetzes. Die Teilnahme an Sitzungen bzw. einer Dienstreise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr zur Wohnung.
Die Entschädigungen für Kampfrichter regeln sich nach den jeweils gültigen Richtlinien des RVP.

- b) Fahrtkosten: für Reisen mit der Bahn werden, vorbehaltlich Satz 2, grundsätzlich die Kosten der 2. Klasse vergütet. Für Reisen mit dem Pkw werden für jeden gefahrenen Kilometer EUR 0,30 vergütet. Die Kilometer, die am Sitzungsort dienstlich gefahren werden, werden ebenfalls vergütet. Eine Mitnahmeentschädigung für weitere Personen wird nicht erstattet. Diese Regelung gilt nur für Maßnahmen, die durch RVP-Eigenmittel finanziert werden.
- c) Übernachungskosten: Kosten für notwendige Übernachtungen werden im Rahmen der Haushaltsmittel auf Antrag und unter Vorlage der Rechnungsbelege erstattet. Dies gilt jedoch nur, soweit die Auslagen zuvor angezeigt und angemessen sind.

Abweichend von **Satz 1 lit. b)** können im Rahmen der Haushaltsmittel im Einzelfall auch die Kosten der 1. Klasse einer notwendigen Reise mit der Bahn vergütet werden.

- (2) Für die Kostenerstattung, die durch eine Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen entstehen, genügt zum Nachweis ein Beschluss des Vorstands.

Sätze der zu erstattenden Auslagen:

1. Tagegeld Dauer der Reise bzw. Sitzung:

- a) Eintägige Dienstreisen 12,00 €
Abwesenheit von mehr als 8 Stunden und Dienstreise über Nacht ohne Übernachtung (z.B. nächtliche Dienstgeschäfte an zwei Kalendertagen)
- b) Mehrtägige Dienstreisen 24,00 €
- c) Kampfrichter bei Vereinsturnieren & Wettkampfbüro 45,00 €
- d) Trainer zusätzlich bei deutschen Meisterschaften 16,00 €

2. Fahrtkosten

- a) Eigener PKW 0,30 € / km
- b) Deutsche Bundesbahn Kosten 2. Klasse Kosten 2. Klasse

3. Übernachtungskosten

- Nach Vorlage der Rechnung Lt. Rechnung

§ 9 Beiträge der Vereine

(1) Grundsatz

- a) Die Regelungen in dieser Finanz- und Beitragsordnung finden ihre Grundlage in **§ 4 der Vereinsatzung** in der Fassung vom 30.04.2025.

- b) Dieser § 9 der FO regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitgliedsvereine sowie die Gebühren und Umlagen.
Änderungen nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Grundlage des Verbandes. Daher ist der Verband darauf angewiesen, dass alle Vereine ihrer in der Satzung §4 grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich und im vollen Umfang nachkommen. Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss einer Stundung/Erlass wie in der Vereinssatzung verankert zustimmen. Der Antrag zur Stundung/Erlass ist mit Begründung beim 1. Vorsitzenden/Vorsitzender einzureichen.

(3) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge, Umlagen, Gebühren

- a) Die Höhe des Beitrages, Aufnahmegebühr, Umlagen und/oder sonstiger Gebühren wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- b) Jahresbeitrag 1,00 € / Mitglied
Vereine mit weniger als 75 Mitglieder 75,00 € (Mindestbeitrag)
- c) Aufnahmebeiträge werden aktuell keine erhoben.
- d) Gebühren, Umlagen sind in der Finanzordnung des Ringer-Verband Pfalz in den § 10, 11, 12 und 13 geregelt.

(4) Berechnung der Mitgliedsbeiträge

- a) Der Ringer-verband Pfalz legt zur Ermittlung der Beiträge die jährliche Bestandsmeldung beim Deutschen-Ringer-Bund zu Grunde.
- b) Neu gegründete Vereine die noch keine DRB-Bestandsmeldung abgeben konnten bzw. mussten, werden im Aufnahmejahr beitragsfrei gestellt. Die erste Berechnung erfolgt mit der ersten DRB-Bestandsmeldung. Das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht bleibt bestehen, ist allerdings auf eine Stimme (Mindestens sieben Gründungsmitglieder, bis 30 Mitglieder eine Stimme) beschränkt.

(5) Zahlungsmodalitäten (abweichen von §15 (1) Finanzordnung)

- a) Die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und/oder Gebühren werden mit den sonstigen Abgaben an den DRB in eine Gesamtrechnung gestellt und sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 10 Ordnungsgelder bei Einzelmeisterschaften

Laut § 11 DRB Finanzordnung mit Verweis auf die Rechts- und Strafordnung (RuSO) des DRB.

§ 11 Startgenehmigungsgebühren

a)	Neuausstellung Startausweis	18,00 €
b)	Bearbeitung Startausweis	12,00 €
c)	Kontrollmarken	Lt. Finanzordnung des DRB
d)	Lizenzmarken	10,00 €
e)	Lizenzmarken verspätete Einreichung nach dem 30.06.	20,00 €
f)	Startgeld bei Pfalzmeisterschaften	10,00 €
	Verteilung 70% Ausrichtender Verein / 30% Veranstalter	
	Maximal 200,00 Euro pro teilnehmenden Verein.	
g)	Nachmeldungen bei Pfalzmeisterschaften	15,00 €
h)	Kostenersatz bei Vereinswechsel	Lt. Finanzordnung des DRB
i)	Kampf- und Turniergenehmigungen	Lt. Finanzordnung des DRB
j)	Aufnahmebeitrag für ausländische Ringer oder Ringer die im Ausland gerungen haben.	Lt. Finanzordnung des DRB

§ 12 Ehrungen

a)	Ehrennadel mit Urkunde	0,00 €
b)	Medaillengewinn bei nationalen und internationalen Meisterschaften:	
	Deutsche Meisterschaften	
	1. Platz	150,00 €
	2. Platz	100,00 €
	3. Platz	50,00 €
	Europa-/Weltmeisterschaften	
	1. Platz	500,00 €
	2. Platz	400,00 €
	3. Platz	300,00 €

Die Unterstützung wird dem Verein, bei dem das Einzelstartrecht des Sportlers vorliegt, zur weiteren Veranlassung ausgezahlt. Eine Auszahlung an den Sportler ist gemäß §1 der Satzung des Ringer-verband Pfalz nicht möglich.

§ 13 Kampfrichter

- | | |
|---|----------|
| a) Kampfrichterkasse Jahresbeitrag | 20,00 € |
| b) Fehlender Kampfleiter im Verein pro Jahr | 160,00 € |

§ 14 Umsatzsteuerpflicht

- (1) Bei den in der Finanzordnung aufgeführten Beträgen (Beiträge, Sonderbeiträge, Gebühren, Startgelder, Kostenersatz usw.) handelt es sich um Nettoentgelte.
- (2) Soweit der leistende RVP oder die Vereine (Rechnungsaussteller) für einzelne Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese auszuweisen und den Nettobeträgen hinzuzurechnen.

§ 15 Zahlungsverpflichtungen

- (1) Die Mitglieder des RVP verpflichten sich, ihrer Beitragspflicht und ihren sonstigen allgemeinen – sich aus dem Geschäftsverkehr zwischen dem Mitglied und dem RVP ergebenden – finanziellen Verbindlichkeiten umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und vollständig nachzukommen.
Ab dem 10.12. sind Bearbeitungen beispielweise durch das Passwesen nur noch im „Sonderfall“ möglich, auf eine Einhaltung der vorgenannten Zahlungsfristen ist im Hinblick auf den „Jahresabschluss“ besonders zu achten!! Es soll zwingend vermieden werden offene Verbindlichkeiten über den Jahreswechsel hinaus zu ziehen.
- (2) Bei Nichterfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten können durch den RVP, zunächst Zahlungserinnerung mit einer Gebühr von 5,00 € erstellt werden. Bleiben diese fruchtlos, kann beim Passwesen ein „Bearbeitungsstopp“ verfügt werden und/oder kann beim zuständigen Rechtsausschuss Antrag auf Teilnahmesperre auf Zeit oder Dauer an Einzelmeisterschaften, -turnieren und Mannschaftskämpfen und/oder Ausschluss aus dem RVP gestellt werden. Hierbei ist dem Säumigen vor Verhängung der Sanktionsmaßnahmen durch das Finanzreferat und/oder den Rechtsausschuss grundsätzlich eine letzte angemessene Zahlungsfrist zu setzen. Werden sodann auch binnen dieser Frist die Verbindlichkeiten nicht vollständig beglichen, hat das Finanzreferat und/oder der zuständige Rechtsausschuss durch Beschluss zu entscheiden.
- (3) Von den vorstehenden Bestimmungen unberührt, tritt eine Sperrwirkung im Falle einer nicht rechtzeitigen oder nicht vollständigen Zahlung von Geldstrafen, Ordnungsgeldern und/oder Verfahrenskosten binnen der mit Verwaltungsentscheidung bzw. vom zuständigen Rechtsorgan gesetzten Frist spätestens dann automatisch, d.h. ohne weitere Anordnung ein, wenn das Finanzreferat eine letzte Mahnfrist gesetzt hat, und auch auf diese hin nicht vollständig geleistet wird.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss der Delegiertenversammlung in Kraft. Die FO wird zudem auf der offiziellen Homepage des Ringer-Verband Pfalz e.V. unter www.ringerverbandpfalz.de zum jederzeitigen Abruf bereitgehalten. Änderungen und Ergänzungen werden ebenfalls durch Beschluss der Delegiertenversammlung wirksam und veröffentlicht.

Die am 30.04.2025 in Thaleischweiler durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Änderungen treten ab sofort in Kraft.